

MARKTORDNUNG

Präambel

Märkte haben besondere Potentiale: Sie steigern zum einen die Attraktivität von Wohnumfeldern und erhöhen die Lebensqualität der dort ansässigen Menschen. Zum anderen verbessern und ergänzen sie mit ihren vielfältigen Angeboten und dem unmittelbaren Kundenkontakt die vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten.

Wir als Veranstalter haben das Ziel, unsere Märkte dahingehend weiterzuentwickeln und zu verbessern. Hierzu arbeiten wir eng mit allen am Marktgeschehen Beteiligten zusammen (Marktteilnehmer, Kunden, Gewerbeanrunder, Bezirksamt, Initiativen und Anwohner). Mit dieser Marktordnung wollen wir für Transparenz und Fairness sorgen, das Zusammenwirken aller beschreiben und unsere Kriterien für Qualität, Professionalität und Partnerschaft aufzeigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für alle Märkte, die von uns betrieben werden. Dies sind zurzeit folgende:

Markt	Markttag	Öffnungszeiten
Britz-Süd	Montag, Donnerstag	08:00 bis 13:00 Uhr
Britz-Süd	Samstag	08:00 bis 14:00 Uhr
Britz-Süd Flohmarkt	Samstag	08:00 bis 14:00 Uhr
Die Dicke Linda	Samstag	10:00 bis 16:00 Uhr
Hermannplatz	Montag bis Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr
Maybachufer	Dienstag und Freitag	11:00 bis 18:30 Uhr
Neuer Markt am Südsterne	Samstag	10:00 bis 16:00 Uhr
Onkel Toms Hütte	Donnerstag	12:00 bis 18:30 Uhr
Parchimer Allee	Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr
Rixdorf	Mittwoch und Samstag	11:00 bis 18:00 Uhr und 08:00 bis 15:00 Uhr
Rudow	Mittwoch und Samstag	08:00 bis 13:00 Uhr
SOLOHmarket	unregelmäßig	z.B. 15.07. und 16.09.2017
Wutzkyallee	Mittwoch und Samstag	08:00 bis 14:00 Uhr und 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Marktordnung gilt für alle Nutzer des Marktgebietes. Als Nutzer gelten Marktteilnehmer, Eigentümer und Nutzer von Verkaufseinrichtungen, Besucher und Kunden.

§ 2 Standplätze / Versorgungseinrichtungen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Anspruch auf einen festen Standplatz besteht nicht. Auch nach der Zuweisung eines Platzes kann unsere Marktleitung im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung vornehmen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch Herrn Fink oder den von ihm beauftragten Marktleiter.

(3) Der Marktteilnehmer hat kein Anrecht auf eine Standplatzzuweisung. Er kann dieses auch nicht durch eine regelmäßige Teilnahme erwerben. Die vereinbarten bzw. durch unsere Marktleitung zugewiesenen Standflächen-größen sind einzuhalten. Ein Ausbau über die Standgrenzen hinaus (z. B. durch Hinausstellen oder- hängen von Waren in Marktgassen etc.) ist nur mit vorher einzuholender Erlaubnis möglich.

(4) Der Marktteilnehmer bezieht, sofern die örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, über uns Strom und Wasser (Achtung: kein Trinkwasser zur Zubereitung von Getränken). Bei Ausfall dieser Medien können keine Ansprüche gegenüber uns geltend gemacht werden.

§ 3 Teilnahme

- (1) Wir haben das Recht, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbieter und Anbietergruppen zu beschränken, wenn dies dem angestrebten Marktcharakter oder seiner Verbesserung dient. Die Zuteilung für einen Standplatz erfolgt mit dem Ziel, bei gleichzeitiger Vermeidung eines Überangebotes in einer bestimmten Warengruppe eine möglichst große Vielfalt an Angeboten zu erreichen.
- (2) Dem Marktteilnehmer ist es nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Genehmigung durch uns weiter zu vermieten, zu tauschen, die Verkaufstätigkeit auf fremde Rechnung zu gestatten oder Dritten zu überlassen. Zur Durchsetzung dieses Untermietverbotes sind wir berechtigt, uns z. B. das Umsatzsteuerheft des Marktteilnehmers bzw. ein adäquates Ersatzdokument vorzeigen zu lassen. Schon die Vermutung auf Untervermietung wie auch das Fehlen dieser Dokumente berechtigt uns zum Verweis des Marktteilnehmers vom Platz.
- (3) Alle Tätigkeiten des Marktteilnehmers, insbesondere die Warenpräsentation und die optische Darbietung des Verkaufsstandes, müssen dem Ziel der Attraktivitätssteigerung des Marktes dienen. Ein proaktives Mitwirken im Rahmen von Festen und Sondermärkten, mindestens durch erkennbare Dekoration oder Verschönerung des Verkaufsstandes, erwarten wir von allen Marktteilnehmern.
- (4) Als Veranstalter können wir allgemeinverbindliche Regeln für die Marktteilnehmer hinsichtlich der optischen Gestaltung aufstellen. In Einzelfällen können wir weisend eingreifen.
- (5) Bei Bedarf sind unsere eigenen Marktstände oder die von einer durch uns beauftragten Marktstandverleihfirma anzumieten und zu verwenden. Der Marktteilnehmer kann bei Ausfall der Verkaufseinrichtung keine Ansprüche gegen uns als Veranstalter geltend machen.

§ 4 Warensortiment

Der Marktteilnehmer ist nur berechtigt, das vorher vereinbarte Warensortiment anzubieten. Die schriftlich oder mündlich abgestimmte Artikelauswahl darf durch den Marktteilnehmer nicht eigenständig verändert oder erweitert werden. Als Veranstalter dürfen wir das Warensortiment des Marktteilnehmers beschränken, wenn wir dies für den angestrebten Marktcharakter oder die Verbesserung des Marktes wichtig finden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Teilnahmevoraussetzung ist eine ordnungsgemäße Verkaufseinrichtung. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Marktleihstände, Verkaufsfahrzeuge, -anhänger, -stände, Marktschirme und -zelte zugelassen. Standprovisorien (Kisten, Kartons u. a.) sind nicht erlaubt. Die Leihstände sind in einem ordnungsgemäßen, d. h. gleichwertigen Zustand wie zum Zeitpunkt der Lieferung, zurückzugeben. Es dürfen keine Nägel, Klammern, Reißzwecken etc. und keine Klebebänder am Marktstand (inklusive Plane) befestigt werden. Der Stand ist gegen Windeinflüsse zu schützen. Hierzu hat der Marktteilnehmer unaufgefordert und eigenständig Sicherungsmaßnahmen (z.B. Gewichte) anzubringen. Die Plane darf unten nicht festgebunden werden. Bei Zuwiderhandlung besteht sofortiger Schadensersatzanspruch seitens der Marktstandverleihfirma.
- (2) Die gewerblichen Verkaufsstände sind deutlich mit dem Namen des Marktteilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung und -anschrift (mindestens Postleitzahl und Ort) zu kennzeichnen. Das Anbringen von Schildern und Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen sind standardmäßig auf eine Tiefe von 2,00 m, maximal 2,50 m, begrenzt; Abweichungen hiervon müssen vor der Aufstellung von uns gebilligt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. In den Kundengängen und Durchfahrten darf Leergut nicht abgestellt werden. Das Aufstellen von Ständern, Kisten und Körben in den Kundengängen darf ohne unsere Genehmigung durch den Marktmeister vor Ort nicht erfolgen. Eine Durchgangsbreite von 2,50 m in den Kundengängen ist einzuhalten.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Verankerungen ist nicht gestattet. Sie dürfen weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen befestigt werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Der Marktteilnehmer darf die Marktfläche und deren unmittelbares Umfeld i. d. R. frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn befahren, um seine Verkaufseinrichtungen aufzubauen. Diese sollen spätestens zum Marktbeginn verkaufsfertig eingerichtet sein. Als Marktbeginn bzw. Markttende gelten die Verkaufszeiten.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen erst nach dem Markttende beräumt werden, so dass für Kunden während der gesamten Marktzeit die uneingeschränkte Einkaufsmöglichkeit gewährleistet ist.
- (3) Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen zum Auf- und Abbau und zur Beräumung der Standplätze hat außerhalb der Marktzeiten zu erfolgen.
- (4) Die Leihstände sind i. d. R. bis spätestens eine Stunde nach Markttende zu beräumen, damit der Abbau derselben bis zwei Stunden nach Markttende gewährleistet werden kann.
- (5) Teilnehmereigene Verkaufsfahrzeuge, -anhänger, -stände, Marktschirme und -zelte haben spätestens 1,5 Stunden nach Markttende beräumt und von der Marktfläche zu entfernen zu sein.
- (6) In Anpassung an örtliche Besonderheiten können der Veranstalter oder die Marktleitung anderslautende Anweisungen erteilen.

§ 7 Sauberhaltung / Winterdienst

- (1) Die Verschmutzung der Marktflächen und deren Umgebung durch Müll, Unrat, Abwasser oder sonstigen Schmutz jeder Art ist generell untersagt. Marktabfälle dürfen nicht in öffentlichen Müllbehältnissen oder der Kanalisation entsorgt werden. Es dürfen keine Abfälle auf dem Markt oder den angrenzenden Flächen hinterlassen werden.
- (2) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, ...
 - a. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Flächen im Umkreis von 1,5 m während der Marktzeit von Schnee und Eis frei zu halten.
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges Material nicht verweht werden kann. Verwehtes Material muss vom Verursacher sofort wieder eingesammelt werden.
 - c. Verunreinigungen der Marktflächen und Markteinrichtungen zu vermeiden und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung sauber zu halten. Der Standplatz ist nach Markttende in besenreinem Zustand zu hinterlassen.
 - d. feste und flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen, Anpflanzungen, Rinnen und Kanalanschlüssen abzulagern oder auszugießen. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind nach Markttende in geschlossenen Behältern mitzunehmen.
 - e. den anfallenden Gewerbemüll (z. B. Kisten, Verpackungen, Obst- und Gemüsereste) mitzunehmen und auf eigene Kosten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben an ihren Ständen gut sichtbar Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Kommt der Marktteilnehmer der Sauberhaltungspflicht nicht nach, kann die Marktleitung eine Reinigungspauschale verlangen.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Für die Überlassung der Marktfläche sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen erheben wir als Veranstalter eine Standmiete sowie Nebenkosten z.B. für Strom und Wasser. Unsere Marktleitung ist befugt, den entsprechenden bar zu leistenden Betrag gegen Zahlungsbeleg von den Marktteilnehmern unmittelbar nach Standplatzzuweisung einzuziehen, sofern keine anderen Zahlungsmodalitäten vereinbart sind.
- (2) Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann er nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits entrichteten bzw. noch zu zahlenden Gebühr.

§ 9 Sonstige Pflichten

- (1) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, ohne Aufforderung alle gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Umweltschutzes, wie z. B. der Gewerbeordnung, der Lärmschutz-, Lebensmittelinformations-, Lebensmittelhygiene-

ne-, Verpackungs- und Preisangaben-Verordnungen eigenständig während der Markttätigkeit einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum direkten Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

(2) Der Betrieb von technischen Anlagen auf dem Markt ist nur unter Einhaltung der jeweils anerkannten sicherheitstechnischen Normen und Regeln gestattet. Der Marktteilnehmer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Gerätschaften entstehen; dies betrifft insbesondere auch Schäden an betroffenen Strom- und Wassergerätschaften anderer.

§ 10 Marktleitung

(1) Die Planung, Verwaltung und Durchführung des Marktes wird von uns als Veranstalter bzw. von den von uns beauftragten Personen, Dienstleistern oder Mitarbeitern (Marktleitung) ausgeübt.

(2) Der Marktteilnehmer hat den Anordnungen unserer Marktleitung Folge zu leisten. Der Marktleitung ist auf Verlangen die Reisegewerbekarte, das Umsatzsteuerheft sowie der Nachweis über die Bezahlung der Standgebühr vorzuzeigen und Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung können von uns sofort geahndet werden. Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Marktteilnehmer oder einer im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von uns als Veranstalter gegenüber dem Marktteilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2500,- € festgesetzt werden. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und den wirtschaftlichen Auswirkungen.

(4) Zu einem sofortigen Ausschluss eines Marktteilnehmers vom Marktgeschehen sind wir als Veranstalter berechtigt, wenn z. B. ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Nachlässige Warenpräsentation oder ein verschmutzter und ungepflegter Verkaufsstand.
- Verschmutzung des Marktes / Marktumfeldes bzw. fehlende Schneebeseitigung.
- Störung des Marktfriedens, z. B. durch Verunglimpfung von Kunden, Verleumdung oder übler Nachrede gegenüber anderen Marktteilnehmern oder der Marktleitung wie auch das Erschleichen von Wettbewerbsvorteilen.
- Der Marktteilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person verstößt erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bzw. die Anweisungen der Marktleitung.
- Der Marktteilnehmer besitzt keine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung bzw. verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. Lebensmittelhygienevorschriften).
- Der Marktteilnehmer kann kein Umsatzsteuerheft oder adäquaten Ersatz vorweisen.
- Der Platz des Wochenmarktes wird ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt.
- Unsachgemäßer Umgang mit den gemieteten Marktleihständen.

§ 11 Haftung

(1) Die Teilnahme am Markt erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Platzzuweisung übernehmen wir als Veranstalter keinerlei Haftung für die von dem Marktteilnehmer eingebrachten Waren und Gegenstände.

(2) Der Marktteilnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe haftet für alle Schäden, die sich aus dem Aufbau oder den Betrieb der eigenen bzw. gemieteten Verkaufseinrichtungen und der Vernachlässigung seiner Pflichten bzw. aus von ihm verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Der Marktteilnehmer stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Mit Bezug der gemieteten Marktleihstände geht die Haftung derselben vollumfänglich auf den Marktteilnehmer über. Die Haftungsübernahme endet nicht mit Beräumung des Standes nach Marktende, sondern erst mit persönlicher Übergabe an einen Mitarbeiter der Marktstandverleihfirma.

(4) Dem Marktteilnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

Berlin, 12.06.2017

